

Der Zivilprozess in England

Schmeilzl

2024

ISBN 978-3-406-76876-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schmeitzl

Der Zivilprozess in England



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der Zivilprozess in England

von

Bernhard Schmeilzl

LL.M. (Leicester)
Rechtsanwalt


beck-shop.de
2024
DIE FACHBUCHHANDLUNG


C.H.BECK

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck.de

ISBN 978 3 406 76876 7

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Westermann Druck Zwickau GmbH
Crimmitschauer Straße 43, 08058 Zwickau

Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Wozu ein Buch über den englischen¹ Zivilprozess aus der Perspektive eines deutschen Anwalts? Seit meinem *Master of Laws* Studium an der *University of Leicester* von 2002 bis 2004, also noch bevor man unter dem City Centre Parkplatz die königlichen Gebeine Richard des Dritten² fand und bevor der lokale Football Club im Jahr 2016 englischer Meister wurde, wenn auch nur ein einziges Mal, faszinierte mich die gänzlich andere Herangehensweise des englischen Rechts an die Lösung von Streitigkeiten (*dispute resolution*).

Wie jeder Jurist steckte ich damals knietief in den erlernten Prinzipien des eigenen, also deutschen Rechtssystems, die ich nach Studium und Referendariat für selbstverständlich und richtig hielt, fast hätte ich geschrieben: für alternativlos. Dies gilt gerade auch für die Regeln und praktischen Gepflogenheiten des Zivilprozesses. Zeugen werden nun einmal vom Richter vernommen und Gutachter werden vom Gericht ausgewählt und beauftragt. Was denn sonst?

Umso mehr staunt man dann zu sehen, dass und wie ein anderes Rechtssystem das Ziel einer gerechten Entscheidung auf ganz anderem Weg herbeiführt. Damit es plastisch wird, wie verschieden die Arbeitswelt der Prozessanwälte in England ist, vorab einige Beispiele:

- Prozessparteien müssen der Gegenseite alle streitbezogenen Unterlagen offenlegen (*disclosure*), auch interne E-Mails zwischen Mitarbeitern, Besprechungsnotizen, Prüfprotokolle usw. Dies betrifft ausdrücklich auch Dokumente mit ungünstigem Inhalt und es besteht eine Pflicht, nach diesen Unterlagen und EDV-Dateien zu suchen (*duty to search*).
- Zeugen müssen ihre Aussage bereits Monate vor der mündlichen Verhandlung in allen Details schriftlich niederlegen und deren Richtigkeit per förmlichem „*statement of truth*“ versichern. Vor Gericht werden die Zeugen dann vom gegnerischen Anwalt ins Kreuzverhör genommen.
- Ein Zeugnisverweigerungsrecht von Ehegatten und Verwandten (wie in § 383 ZPO enthalten) kennt das englische Zivilprozessrecht nicht. Söhne und Töchter müssen – wenn vom Gericht geladen – gegen ihre Eltern aussagen und umgekehrt, ein Ehegatte gegen den anderen, die Schwester gegen ihren Bruder usw.
- Sachverständige werden nicht vom Gericht bestellt, sondern von den Parteien selbst. Das ist aber keineswegs eine Einflugschneise für Gefälligkeitsgutachten, denn die Sachverständigen beider Parteien müssen dem Gericht ein untereinander abgestimmtes Gutachten vorlegen. Falls sie sich nicht in allen Punkten einigen können, müssen sie dem Gericht ausführlich schriftlich erläutern, woraus genau ihre verschiedenen Auffassungen resultieren. All dies bereits viele Wochen vor der mündlichen Verhandlung.
- Die Prozessakte wird nicht vom Gericht geführt, sondern diese Verantwortung ist auf den Kläger bzw. dessen Anwalt ausgelagert. Dieser ist verpflichtet (inhaltlich abgestimmt mit dem Beklagten), frühestens sieben, spätestens drei Werktage vor Beginn der mündlichen Verhandlung eine komplette Prozessakte (*trial bundle*) einzureichen, in der Regel sowohl als Papierakte als auch als PDF, mag

¹ Gemeint ist England und Wales. Zivilprozesse in Schottland und Nordirland folgen jeweils eigenen Regeln und Traditionen. In diesem Buch ist daher stets von Zivilprozessen in England und Wales die Rede.

² Was sofort in der Eröffnung eines Tourist Visitor Center resultierte: <https://kriii.com>.

- diese Akte auch mehrere tausend Seiten haben. Vollständigkeit und übersichtliche Aufbereitung (Inhaltsverzeichnis, Register, Summary) liegen in der Verantwortung der Klagepartei.
- Zivilurteile werden in England im Volltext und mit Klarnamen der Parteien, Anwälte, Zeugen und Sachverständigen usw. auf öffentlich zugänglichen Urteilsdatenbanken veröffentlicht, ohne jede Anonymisierung (*open justice principle*)³. So manchen deutschen Kläger trifft es im Nachhinein als unangenehme Überraschung, dass Geschäftspartner und Wettbewerber nun alle Details eines Rechtsstreits im Internet nachlesen und daraus wertvolle Informationen über Geschäftsgebahren, Preise und Netzwerk eines deutschen Mittelständlers erfahren können. Englische *solicitors* weisen auf diesen Aspekt in der Regel nicht ausdrücklich hin, da es für diese selbstverständlich ist, dass Urteile für jedermann einsehbar im Volltext veröffentlicht werden.

Die Liste der gravierenden Unterschiede zwischen deutschem und englischem Zivilprozess ist lang und dieses Praxishandbuch bemüht sich, ein Grundverständnis für die Denk- und Arbeitsweise englischer *litigation lawyer*⁴ zu vermitteln.

Denn in 25 Jahren Anwaltstätigkeit, zunächst in einer Großkanzlei in München, dann in eigener Sozietät mit Schwerpunkt deutsch-britische Rechtsfälle⁵, wurde mir immer klarer, dass deutsche Unternehmer und ihre hiesigen Juristen meist denselben Missverständnissen über „*Civil Litigation in England*“ aufsitzen und, als Folge, ähnliche strategische und prozesstaktische Fehler begehen.

Deutschen Akteuren sind diese massiven Unterschiede zwischen deutschem und englischem Prozessrecht schlicht nicht bewusst, wenn sie mit britischen Geschäftspartnern Verträge verhandeln und in diesen Verträgen allzu oft völlig naiv englisches Recht und London als Gerichtsstand akzeptieren. Erst spät kommt dann im Streitfall die Erkenntnis, dass sie damit die bekannten Spielregeln der ZPO nicht nur leicht modifiziert haben, sondern dass sie sich auf eine ganz andere Sportart eingelassen haben. Die deutsche Prozesspartei sowie deren Beraterstab müssen nun – um im Bild zu bleiben – Snooker spielen, obwohl sie bisher ausschließlich mit Poolbillard Erfahrung hatten. Aus der Entfernung sehen die beiden Spiele durchaus ähnlich aus: Es gibt einen grünen Tisch, Kugeln und Queues. Je näher man hinsieht und sich mit den Details beschäftigt, desto klarer werden die frappierenden Unterschiede. Bis man schließlich zur Erkenntnis gelangt: Die Spielregeln haben in Wahrheit nur wenig Gemeinsamkeiten.

Dieser Leitfaden enthält meine Erfahrung aus gut 20 Jahren Anwaltstätigkeit im Bereich Zivilprozess, speziell *English-German civil litigation*, also der Beratung deutscher und englischer Mandanten zur Prozessstrategie, der Begleitung von Vergleichsverhandlungen, der Vorbereitung und Verschriftlichung von Zeugenaussagen, der Auswahl, Beauftragung und Instruktion von Sachverständigen und – vor allem – dem generellen Coaching deutscher Mandanten im Kontext englischer Zivilprozesse, inklusive der Medienkommunikation⁶.

³ Das Gericht kann nach CPR r 39.2(4) unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Prinzip anordnen; in normalen Zivilprozessen und Wirtschaftsverfahren liegen solche Ausnahmen selten vor.

⁴ Dieser Begriff erfasst für die Zwecke dieses Buches sowohl *barrister*, deren ureigene Aufgabe die Fallpräsentation im Verhandlungstermin (*trial*) ist, als auch diejenigen *solicitors* und *solicitor advocates*, die sich auf Rechtsstreitigkeiten (*litigation*) spezialisieren und die Hauptlast der Prozesskoordination tragen.

⁵ Sowie als Betreiber von zwei im Jahr 2012 gestarteten Law Blogs zu anglo-deutschen Rechtsfragen www.cross-channel-lawyers.de und www.germancivilprocedure.com.

⁶ Auch die Medienberichterstattung unterliegt in England anderer Regeln und Gepflogenheiten, auf die deutsche Parteien vorbereitet sein sollten, vor allem wenn sie planen, mit einem Fall selbst an die Medien zu gehen.

In manchen Fällen war und ist meine Rolle auch die einer gezielt eingesetzten „*loose cannon*“⁷. Da *solicitors* und vor allem *barristers* extrem strengen berufsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die sie zur Zurückhaltung und zu allzeit „vernünftigem Verhalten“ (*reasonable conduct*) verpflichten⁸, kann der „*overly aggressive German lawyer*“ die Rolle des *bad cop* übernehmen, der in Verhandlungsgesprächen oder auch in Medieninterviews einmal über das Ziel hinausschießt und Statements abgibt, die englischen Anwälten nicht erlaubt sind. Danach können die vernünftigen englischen Kollegen den „*rude and silly German*“ dann wieder einfangen. Transportiert ist die Message trotzdem. Diese Strategie passt nicht in allen Fällen und man muss die möglichen Vorteile gegen die Risiken abwägen. Es ist aber eine nützliche Option.

Ein weiterer Service, der sich für deutsche Klageparteien immer wieder als wertvoll erweist, ist das Coaching deutscher Zeugen⁹, insbesondere deren Vorbereitung auf das Kreuzverhör durch den Gegneranwalt in der Gerichtsverhandlung. Wer hier mit der Fehlvorstellung den Saal betritt, dass die Zeugenvernehmung ähnlichen Regeln folgt wie in Deutschland, wird sehr schnell eines Besseren belehrt. Die Fragen stellt dort gerade nicht der Richter, der einen dann in Ruhe und im Gesamtzusammenhang den Sachverhalt ausführen ließe, sondern die Vernehmung beginnt in der Praxis sofort mit der *cross examination*¹⁰ durch den gegnerischen *barrister*, der mit spezifischen Detailfragen Löcher in das *witness statement* schießen und die Glaubwürdigkeit des Zeugen unterminieren will. Wer hierauf nicht vorbereitet ist, Daten nicht parat hat oder verwechselt, sich unglücklich ausdrückt (in einer Fremdsprache), einen nervösen Eindruck macht oder sich gar in Widersprüche verwickelt, steht – buchstäblich¹¹ – schlecht da. All diese Risiken sind durch Coaching und übersichtliche schriftliche Notizen (Timeline, Chronologie usw.) reduzierbar.

Für alle, die sich – gewollt oder unversehens – als Partei, Zeuge oder Sachverständiger vor einem englischen Zivilgericht wiederfinden, soll dieses Praxishandbuch Missverständnisse sowie falsche Erwartungen beseitigen und damit teure Fehler und Frustrationen vermeiden.

Diesen Leitfaden nicht als trockenes Lehrbuch, sondern aus dem Blickwinkel der forensischen Praxis zu schreiben, war nur möglich durch die Einblicke in die reale Anwaltstätigkeit, auch hinter die Kulissen, die mir meine Kolleginnen und Kollegen in London gewährt haben.

In juristischen Lehrbüchern zum Prozessrecht steht, wie es theoretisch sein sollte. Erfahrene Praktiker schildern einem dagegen, wie das echte Leben im Gerichtssaal aussieht. Dies gilt umso mehr für eine Rechtsordnung, die durch so viele ungeschriebene historische Traditionen geprägt ist wie die von England und Wales.

⁷ Die in Seefahrts-Metaphern verliebten Briten meinen damit eine Schiffskanone, die sich aus der Verankerung gelöst hat und nun unkontrolliert an Bord herumrutscht und die Besatzung zu erdrücken droht.

⁸ Zum Beispiel sollen sich *barrister* aus berufsrechtlichen Gründen möglichst gar nicht in den Medien zu Verfahren äußern, an denen sie beteiligt sind, siehe Empfehlung des Bar Council Ethics Committee unter <https://www.barcouncilethics.co.uk/wp-content/uploads/2017/10/Media-Comment.pdf>.

⁹ Da im englischen Zivilprozess auch die Parteien selbst Zeugen sind, oft sogar die wichtigsten, betrifft dies auch die Unternehmensinhaber oder GmbH-Geschäftsführer selbst.

¹⁰ Denn die eigentliche Zeugenaussage wurde bereits vorher schriftlich eingereicht und wird im Termin nicht noch einmal verlesen oder wiederholt. So kommt es, dass die Vernehmung eines Zeugen gleich mit dem Kreuzverhör beginnt.

¹¹ Zeugen müssen während ihrer gesamten Vernehmung in der *witness box* stehen, die sie befragenden Anwälte allerdings auch. Bei gesundheitlichen Problemen oder hohem Alter gibt es natürlich Ausnahmen.

Dieses Buch verwendet in der Regel die Form des generischen Maskulinums, wobei selbstverständlich alle Geschlechter und non-binäre Personen gleichermaßen erfasst und vorbehaltlos angesprochen sind.

Die Verwendung der Begriffe „England“ und „englisch“ im juristischen Kontext (z. B. englisches Recht) erfasst in aller Regel auch Wales, da es sich um eine einheitliche Rechtsordnung handelt („*single legal jurisdiction of England and Wales*“¹²). Die Waliser mögen verzeihen, dass in diesem Buch im Interesse der Lesbarkeit nicht immer und überall „England und Wales“ formuliert wird.

Großbritannien (*Great Britain*) meint England, Wales und Schottland. Das Vereinigte Königreich (*United Kingdom*) erfasst neben England, Wales und Schottland auch noch Nordirland (*The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*¹³).

Zur Groß- und Kleinschreibung englischer Begriffe: Im Buchtext sind englische Begriffe in der Regel klein geschrieben, zum Beispiel Berufsbezeichnungen wie *barrister*, *solicitor* oder *judge*. Anders bei Eigennamen (z. B. *High Court*) oder Titeln (z. B. *Kings's Counsel*) sowie in Überschriften. Es gibt Grenzfälle, über die man streiten kann.

Mein herzlicher Dank gilt Stanley Harris, OBE (*solicitor*), James Maxey (*solicitor advocate*), Nicole Hirst (*litigation solicitor*), Simon Walsh (*litigation solicitor*), James Coppinger (*litigation solicitor, adjudicator*) und Jonathan Davies-Jones, KC (*barrister*).

Regensburg, Dezember 2023

Bernhard Schmeitzl LL.M. (Leicester)
Rechtsanwalt

¹² www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/32/schedule/7A/part/1/crossheading/single-legal-jurisdiction-of-england-and-wales; Schottland und Nordirland sind dagegen jeweils eigenständige Rechtsordnungen.

¹³ United Kingdom ist auch die Staatsbürgerschaft, man ist also „UK citizen“, umgangssprachlich „British citizen, nicht etwa English citizen oder Scottish citizen. Sein *domicile* (in etwa vergleichbar, wenn auch nicht ganz identisch mit „gewöhnlichen Aufenthalt“) hat man dagegen nicht in UK, sondern entweder in England und Wales oder in Schottland oder in Nordirland. Das ist relevant, um etwa das anwendbare Familienrecht oder Erbrecht festzustellen. Stirbt jemand mit *domicile* in England gelten ganz andere Nachlassregeln als bei *domicile* in Schottland. Die Formulierung in einem deutschen Erbscheinsantrag wie „der Erblasser hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien“ oder gar „im Vereinigten Königreich“ ist daher ungenau und führt zu Rückfragen des Gerichts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Einleitung	1
§ 2. Das Gerichtswesen in England und Wales	5
A. Struktur und Zuständigkeiten der Zivilgerichte von England & Wales	5
B. Zuordnung des Falls an ein Gericht und den richtigen „track“	6
I. Grundregeln der Fallzuordnung	7
1. Stufe 1: High Court oder County Court?	7
2. Stufe 2: Welches Verfahrensgleis?	8
II. Zuständigkeiten des High Court	8
1. Untergliederung des High Court of Justice	8
2. Chancery Division	9
3. King’s Bench Division	10
III. Zuständigkeit des County Court	11
IV. Money Claims Online. Eine Art Mahnverfahren	12
V. Official Injury Claim. Portal für kleinere Verkehrsunfallschäden	12
§ 3. Die Organe der Rechtspflege	13
A. Die Richterschaft in England	13
I. Der „typische englische Richter“	13
II. Kategorien und Amtsbezeichnungen	14
1. Lord Chief Justice of England and Wales	15
2. Lord Chancellor	15
3. Heads of Division	15
4. List of Lords/Ladies Justices of Appeal	15
5. High Court Justices, Masters, Companies Court Judges, Insolvency Court Judges	15
6. Circuit Judges, Recorders	16
7. District Judges, Deputy District Judges	16
III. Qualifikation und Karriere	17
IV. Wie spricht man Richter an?	17
V. Amtstracht	18
VI. Vergütung	18
B. Die Anwaltschaft in England & Wales	19
I. Zulassungszahlen im Vergleich	19
II. Praktische Bedeutung der Kanzleiauswahl für den Rechtsstreit	20
III. Übersicht und allgemeine Rollenverteilung	21
IV. Solicitors	23
V. Barristers	24
VI. Solicitor Advocates	26
VII. Weitere Legal Professions	27
VIII. Hierarchie und wirtschaftliche Abhängigkeiten	27
IX. Aufsichtsorganisationen, Berufsordnungen, Berufshaftpflichtversi- cherung	29
1. Solicitors Regulation Authority	30
2. Bar Standards Board	32
3. Berufshaftpflichtversicherung	33

X. Ausbildung und Examen	34
1. Solicitors	34
2. Barristers	35
XI. Ausblick: Wird sich an der Trennung der Anwaltschaft etwas ändern?	36
§ 4. Zivilprozessordnung, Richtlinien, Leitfäden, Formulare und Traditionen	37
A. Civil Procedure Rules und Practice Directions	37
B. Court Guides	38
C. HMCTS Leaflets	38
D. Court Forms	39
E. Traditionen und Praxis-Gepflogenheiten	40
I. Traditions and courtroom etiquette	40
II. Praxis-Gepflogenheiten im Rechtsalltag	41
1. Mandatsannahme	41
2. Keine Anwaltsvollmachten	42
3. Unterzeichnung mit Namen der Kanzlei	42
4. Dokumentenversand über DX	42
§ 5. Der Ablauf des Zivilprozesses im Überblick	45
A. Das Gerichtsverfahren als Ultima Ratio	45
B. Bedeutung von ADR und Verhandlungsgeschick	47
I. ADR in der englischen Ziviljustiz	47
II. Stellenwert von „negotiation skills“ englischer Anwälte	48
C. Litigation Train: Ablauf des Zivilprozesses im Überblick	49
D. Vergleich	52
I. Vergleich vor Klageerhebung	52
II. Vergleich in einem laufenden Zivilverfahren	53
1. Gerichtlich protokollierter Vergleich	53
2. Tomlin Order	54
III. Formelles Vergleichsangebot mit (potentieller) Kostensanktion	56
§ 6. Die Phasen des Zivilprozesses im Detail	59
A. Vorüberlegungen	59
I. Checkliste: Fragenkatalog für potenzielle Kläger	59
II. Alternativen zu einer Klage in England	62
B. Auswahl und Mandatierung einer Kanzlei	62
C. Formelle Ankündigung eines Rechtsstreits	63
I. Mindestinhalt des Klageankündigungsschreibens	63
II. Beispiel eines letter before claim	64
III. Sonderproblem: Drohende Verjährung des Anspruchs	65
D. Vorprozessuales Verhalten	66
I. Allgemeine Verhaltenspflichten	66
II. Offenlegung	66
III. Sanktionen bei Verstößen	67
E. Privilegierte Kommunikation bei Vergleichsverhandlungen	67
F. Klageerhebung	68
I. Überblick	68
II. Klageformulare	69
III. Einreichung bei Gericht und Zahlung Gerichtsgebühr	69

Inhaltsverzeichnis	XI
IV. Zustellung an die Beklagtenseite	70
V. Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten	71
G. Die Schriftsätze der Parteien	71
I. Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung des Prozessstoffs	71
II. Wie viele Schriftsätze sind zulässig?	72
III. Formale Anforderungen und Formatierung	73
IV. Zustellungen im Parteibetrieb	74
V. Prozessuale Wahrheitspflicht	74
1. Anwälte	74
2. Parteien	76
3. Zeugen und Sachverständige	76
H. Fallzuordnung und allgemeine Verfahrensleitung	76
I. Zuordnung des Falls	76
II. Verfahrensleitung	77
III. Vorbereitender Termin	77
IV. Prozessleitende Verfügung	78
V. Zwischenphase	81
VI. Offenlegung und Austausch von Dokumenten	81
1. Grundprinzip der Offenlegungspflicht	81
2. Praktische Auswirkungen für Parteien und Anwälte	82
3. Durchführung der disclosure	84
VII. Erarbeitung und Austausch der witness statements und Experten- gutachten	85
VIII. Festlegung des Verhandlungstermins	85
1. Trial listing und notice of trial date	85
2. Pre-trial checklist	86
IX. Vorbesprechung der mündlichen Verhandlung	87
J. Mündliche Verhandlung	87
I. Trial als Höhepunkt und Abschluss des Verfahrens	87
II. Unmittelbare Vorbereitung der Verhandlung	89
1. Instruktion der barrister	89
2. Erstellung der Prozessmappe	89
3. Rechtliche Zusammenfassung	91
4. Ladung von Zeugen und Sachverständigen	92
III. Ablauf der Verhandlung	93
1. Verhandlungsort	93
2. Zeitplan und Ablauf	94
3. Öffentlichkeit und Protokollierung	96
4. Verhandlung per Videoübertragung	97
5. Sonderproblem: Videoanhörung von Zeugen im Ausland	98
IV. Verschiebung und Vertagung	99
K. Urteil	100
I. Verkündung	100
II. Urteilsinhalt und Formulierungsstil	101
1. Aufbau	101
2. Inhalt	102
3. Stil	102
III. Besondere Urteile	104
1. Versäumnisurteil	104
2. Summarisches Urteil	104
L. Rechtsmittel	105
I. Zuständigkeiten	105

II. Form und Frist sowie Berufungsgründe	105
III. Berufungsverfahren und Entscheidung	106
M. Vollstreckung	106
I. Allgemeiner Rechtsrahmen und Formulare	106
II. Vollstreckung von Geldforderungen	107
§ 7. Beweisführung	109
A. Grundlagen der Beweisführung im englischen Zivilprozess	109
I. Beweislast und Beweismaß	109
II. Beweisvermutungen	110
B. Beweisanztritt und Beweismittel	110
C. Zeugenbeweis	112
I. Zeugen	112
1. Hohe Praxisrelevanz trotz Unzuverlässigkeit	112
2. Zeugenfähigkeit	112
3. Aussageverweigerungsrecht	113
II. Schriftliche Zeugenaussagen	115
1. Allgemeine Grundsätze	115
2. Auswahl der Zeugen	116
3. Das „formal witness statement“	116
4. Vorstufe „proofing of witness“	120
5. Übersetzungen	121
6. Abgabe eines „statement of truth“ durch Zeugen und Anwälte	122
7. Notlösung „witness summary“ bei unwilligen Zeugen	123
III. Zeugenbefragung in der Verhandlung	124
1. Beeidigung des witness statement	124
2. Kreuzverhör	124
3. Erneute Befragung nach Kreuzverhör	126
4. Feindliche Zeugen	126
5. Zeugenvernehmung per Videoübertragung	126
6. Die Kunst der „advocacy“	127
D. Sachverständigenbeweis	127
I. Überblick	127
II. Qualifikation	128
III. Beauftragung	128
IV. Einheitlicher gemeinsamer Sachverständiger	130
V. Mehrere Sachverständige zum selben Beweisthema	130
VI. Inhalt des Gutachtens	131
VII. Ausländisches Recht als Beweisthema	132
E. Besondere Beweisarten	134
I. Zeuge vom Hörensagen	134
II. Beweis des „schlechten Charakters“	136
§ 8. Die Kosten eines Zivilrechtsstreits	137
A. Gerichtsgebühren	137
B. Das Problem der unplanbaren Anwaltskosten	138
C. Jackson Report	140
D. Costs Management	142
I. Litigation Costs Budgets	142
II. Stundensätze	144
III. Costs Management Orders	146

Anhang Muster und Formulare

Anhang 1: Formulare englisches Gerichtswesen	147
Anhang 2: Offizielle Formulare der Zivilgerichte nach Themenbereichen (Auswahl)	149
Anhang 3: Klageerhebungsformular: N1 Claim Form	161
Anhang 4: Klageerhebungsformular: N1(CC) Claim Form Commercial Court	166
Anhang 5: Zustellungsbestätigung: Form N9	169
Anhang 6: Anerkenntnis: Form N9A	170
Anhang 7: Verteidigungsanzeige und Gegenklage: Form N9A	172
Anhang 8: Informationsblatt für Beklagte: Form N1C	174
Anhang 9: Fragebogen für Fallzuordnung: Form N181	176
Anhang 10: Fragebogen zu vorhandenen Dokumenten: Form N263	188
Anhang 11: Beispiel eines Mandanteninformationsschreibens zu litigation & disclosure	189
Anhang 12: Formular bei einfacher Dokumentenoffenlegung: Form 265	196
Anhang 13: Formular betreffend Offenlegung digitaler Dokumente/Dateien: Form 264	199
Anhang 14: Fragenbogen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung: Form N170	209
Anhang 15: Anforderungen an schriftl. Zeugenaussagen: PD 32 (Auszug)	217
Anhang 16: Anforderungen an Zeugenaussagen in Wirtschaftsprozessen: PD 57AC	220



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG